

Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Umweltgeowissenschaften (Environmental Sciences)

Vom 9.12.2013

Aufgrund des § 7 Absatz 2 Nr. 2 und des § 86 Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 455), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs VI der Universität Trier am 10. Juli 2013 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Umweltgeowissenschaften (Environmental Sciences) beschlossen. Diese Änderungsordnung hat der Präsident der Universität Trier mit Schreiben vom 02. Dezember 2013 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Umweltgeowissenschaften (Environmental Sciences) vom 15. September 2009 (Verköndungsblatt der Universität Trier Nr.4,S.9 vom 20.November 2009), zuletzt geändert durch Ordnung vom 16.Juli 2012 (Verköndungsblatt der Universität Trier Nr.18,S.58 vom 18.September 2012) wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

Die Angaben „zwischen 139,7 SWS und 144,7 SWS“ werden durch die Angaben „zwischen 137,7 bis 142,7“ ersetzt.

Der Anhang wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt B Modularisierter Studienverlauf wird wie folgt geändert:

Abschnitt Studienvolumen (in Semesterwochenstunden) wird wie folgt geändert:

a) In Abschnitt B 1 werden unter Gesamtumfang die Zahlen „139,7 bis 144,7“ durch die Zahlen „137,7 bis 142,7“ ersetzt.

b) In Abschnitt B 1 wird unter Pflichtlehrveranstaltungen die Zahl „116,7“ durch die Zahl „114,7“ ersetzt.

2. In Abschnitt B 2 Modulplan werden die Tabellen wie folgt geändert:

a) In 2.1 Pflichtmodule wird die Tabelle wie folgt geändert:

In Tabellenzeile 4 (Grundlagen der Chemie) wird in Spalte 4 die Zahl „7“ durch die Zahl „6“ ersetzt.

In Tabellenzeile 14 (Umweltbewertungskonzepte) wird der Inhalt von Spalte 6 durch die Wörter „Hausarbeit mit Präsentation“ ersetzt.

In Tabellenzeile 18 (Umweltwissenschaftliche Projektstudie) wird in Spalte 4 die Zahl „5“ durch die Zahl „4“ ersetzt. In Spalte 5 wird die Zahl „8“ durch die Zahl „5“ ersetzt. Der Inhalt von Spalte 6 durch die Wörter „Hausarbeit mit Präsentation“ ersetzt.

In Tabellenzeile 19 (Berufspraktikum) wird in Spalte 5 die Zahl „5“ durch die Zahl „8“ ersetzt. Der Inhalt der Spalte 6 wird durch die Wörter „Abschlussbericht (unbenotet)“ ersetzt.

b) In 2.2 Wahlpflichtmodule (= 30 LP) wird die Tabelle wie folgt geändert:

In Tabellenzeile 2 (Räumliche Planung und Entwicklung) wird der Inhalt von Spalte 6 durch die Wörter „Klausur (45 Min)“ ersetzt.

In Tabellenzeile 3 (Einführung in das Planungsrecht) wird in Spalte 6 die durch die Wörter „Klausur (60 Min.) oder Hausarbeit (15 S.)“ ersetzt

In Tabellenzeile 4 (Prozessmodelle in Umweltsystemen) wird der Inhalt von Spalte 2 durch das Wort „Umweltsystemmodellierung“ ersetzt.

In Tabellenzeile 7 (Instrumentelle Analytik II) wird der Inhalt von Spalte 2 durch das Wort „Umweltanalytik“ ersetzt.

In Tabellenzeile 8 (Grundlagen der Ökologie) wird in Spalte 6 das Wort „Prüfung“ durch das Wort „Gruppenprüfung“ ersetzt.

Artikel 2

Studierende, die vor dem Wintersemester 2013/2014 für den Bachelorstudiengang Umweltgeowissenschaften (Environmental Sciences) eingeschrieben worden sind, studieren nach der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Umweltgeowissenschaften (Environmental Sciences) in der Fassung vom 16. Juli 2012 oder, sofern sie vor dem Wintersemester 2012/2013 eingeschrieben wurden und nicht die Anwendung der Ordnung der Universität Trier in der Fassung vom 16. Juli 2012 beantragt haben, nach der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Umweltgeowissenschaften (Environmental Sciences) in der Fassung vom 13. Juni 2012. Auf Antrag können sie nach der Prüfungsordnung in der Fassung dieser Änderungsordnung studieren. In diesem Fall entscheidet der Prüfungsausschuss im Einzelfall, welche der bisher erbrachten Leistungen auf die nach der Prüfungsordnung in der Fassung dieser Änderungsordnung zu erbringenden Prüfungsleistungen angerechnet werden. Der Antrag auf Anwendung der Prüfungsordnung in dieser Fassung ist unwiderruflich. Wiederholungsprüfungen sind nach der Prüfungsordnung in der Fassung abzulegen, in der die zu wiederholende abgelegt wurde.

Prüfungen nach der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Umweltgeowissenschaften (Environmental Sciences) in der Fassung vom 16. Juli 2012 können letztmalig im (Sommersemester 2016) abgelegt werden.

Artikel 3

Diese Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Umweltgeowissenschaften (Environmental Sciences) tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier- Amtliche Bekanntmachungen in Kraft. Sie findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab dem Wintersemester 2013/2014 für den Bachelorstudiengang Umweltgeowissenschaften (Environmental Sciences) erstmalig an der Universität Trier eingeschrieben werden.

Trier, den 9.12.2013

Die Dekanin
des Fachbereichs VI Raum- und Umweltwissenschaften
der Universität Trier
Univ.-Prof. Dr. Brunhilde Blömeke